

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für die Beschaffung und Pflege von Individualsoftware (AGB-IN)

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Individualsoftware und deren Pflege sowie anderen werkvertraglichen Leistungen im Informatikbereich.
- 1.2 Die vorliegenden AGB gelten als angenommen, wenn der Lieferant ein Angebot einreicht.
- 1.3 Änderungen oder Ergänzungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden.
- 1.4 Sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist, beziehen sich die Bestimmungen betreffend Lieferung, Abnahme sowie Gewährleistung gemäss Ziffer 24 je separat und voneinander unabhängig auf den Werkvertrag bzw. auf die Pflege der Individualsoftware. Die Mängelrechte aus dem Pflegevertrag berühren diejenigen aus dem Lizenzvertrag nicht.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage oder den vorliegenden AGB des Bestellers ab, so hat der Lieferant ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Lieferant weist in der Offerte die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot ist während der vom Besteller genannten Frist verbindlich. Fehlt in der Offertanfrage eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

### 3 Definitionen

- 3.1 Standardsoftware: Software, welche im Hinblick auf eine Vielzahl verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen des Bestellers auf Code-Ebene zu berücksichtigen.
- 3.2 Individualsoftware: Software, welche für einen speziellen Verwendungszweck des Bestellers auf dessen Auftrag hin entwickelt wird, sowie auch Änderungen und Weiterentwicklungen an dieser Software.
- 3.3 Incident: Eine Störung, welche die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit oder Verfügbarkeit der Software einschränkt oder beeinträchtigt. Erfasst sind auch Störungen, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch das Zusammenwirken mit Hardware oder anderer Software.
- 3.4 Patch: Kleinere Änderung an einer Software, meist um einen Fehler oder ein Sicherheitsproblem der betreffenden Software zu beheben.

### 4 Mitarbeiterereinsatz

- 4.1 Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende für die Leistungserbringung ein. Er ersetzt Mitarbeitende, die nicht über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Bestellers an Kontinuität.
- 4.2 Der Lieferant setzt nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 4.3 Der Lieferant hält die betrieblichen Vorschriften des Bestellers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Dabei sind insbesondere die Konzernweisungen des

Bestellers betreffend der zulässigen Nutzung des Internets sowie von Email-Diensten und Email-Programmen sowie betreffend zulässigem Umgang mit der Informatik-Hard- und Software durch den Lieferanten sinngemäss einzuhalten. Der Besteller gibt die notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt. Der Lieferant überbindet diese Verpflichtungen auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten und beigezogene Dritte.

- 4.4 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 4 gelten auch für weiteres vom Lieferanten für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeiter.

### 5 Beizug von Dritten

- 5.1 Der Lieferant darf Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer) für die Erbringung wesentlicher Leistungen und für Leistungen an den Standorten des Bestellers nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung des Bestellers beiziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber dem Besteller für das Erbringen der Leistungen und die Einhaltung der Vorgaben des Bestellers verantwortlich.
- 5.2 Eine Substitution ist vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- 5.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Lieferanten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Lieferant und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die BLS AG, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Subunternehmer oder Unterlieferanten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

## B WERKVERTRAGLICHE LEISTUNG

### 6 Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant übergibt dem Besteller vor der gemeinsamen Prüfung eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen und in der vereinbarten Anzahl. Die Dokumentation umfasst insbesondere ein Installations- und Benutzerhandbuch sowie für Individualsoftware den Quellcode inklusive der für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen. Die Dokumentation wird ebenfalls in elektronischer Form (PDF oder MS Office Format) abgegeben.
- 6.2 Sind Mängel zu beheben, führt der Lieferant die Dokumentation einschliesslich Quellcode soweit erforderlich nach.

### 7 Ausführung

- 7.1 Der Lieferant informiert den Besteller regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Der Lieferant zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. Er informiert den Besteller ausserdem über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 7.2 Der Besteller gibt dem Lieferanten rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Bestellers in der Vertragsurkunde abschliessend vereinbart.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, das Werk gemäss den vertraglichen Bestimmungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben herzustellen.
- 7.4 Die Parteien geben sich schriftlich Name und Funktion der für die Erstellung der Individualsoftware eingesetzten Schlüsselpersonen bekannt. Der Besteller kann die Einsetzung von vorgesehenen Schlüsselpersonen aus wichtigen Gründen verweigern. Des Weiteren tauscht der Lieferant die eingesetzten Schlüsselpersonen nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers aus.

7.5 Der Besteller gewährt dem Lieferanten den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung, die Anschlüsse an das Datennetz und stellt den nötigen Raum zum Aufbewahren von Material und Werkzeug zur Verfügung.

## 8 Instruktion

Der Lieferant übernimmt eine erste Instruktion des Personals des Bestellers. Der Umfang der ersten Instruktion wird in der Offertanfrage oder in der Vertragsurkunde näher umschrieben. Fehlt eine solche Angabe, genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung. Er garantiert, dass er die Ausbildung zur optimalen Nutzung der Hard- und Software anbieten kann.

## 9 Leistungsänderungen

9.1 Beide Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht der Besteller eine Änderung, teilt der Lieferant innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Besteller entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Wünscht der Lieferant eine Änderung, so nimmt der Besteller den begründeten Antrag innert gleicher Frist an oder lehnt ihn ab.

9.2 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag des Bestellers die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.

9.3 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

9.4 Ohne gegenseitige Vereinbarung setzt der Lieferant während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten plan- mässig fort.

## 10 Importvorschriften

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Der Lieferant informiert den Besteller schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 11 Prüfung und Abnahme

11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, nur ausgetestete Individualsoftware zur Abnahme freizugeben. Der Besteller kann die Testprotokolle auf Verlangen einsehen.

11.2 Vor der Abnahme erfolgt eine gemeinsame Prüfung. Der Lieferant lädt den Besteller hierzu rechtzeitig ein. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen. Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich, diese stehen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Gesamtabnahme.

11.3 Zeigen sich bei der Prüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und gibt deren Behebung dem Besteller bekannt.

11.4 Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Prüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich der Lieferant ohne weiteres in Verzug.

## C PFLEGE UND SUPPORT

### 12 Umfang von Pflege und Support der Individualsoftware

Der Lieferant pflegt die Individualsoftware im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwecks Erhalts deren Verwendbarkeit. Soweit vertraglich vereinbart, leistet der Lieferant zudem Support durch Beratung und Unterstützung des Bestellers hinsichtlich Nutzung der entsprechenden Individualsoftware. Die Art und der Umfang der Pflege bzw. des Supports sind im Vertrag festzulegen.

### 13 Fernzugriff

Erbringt der Lieferant Leistungen via Fernzugriff, so hat er alle wirtschaftlich vertretbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass der Datenverkehr vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt ist und dass die Verpflichtungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz eingehalten werden.

### 14 Dokumentation

Der Lieferant führt die Dokumentation der Individualsoftware gemäss Ziffer 6.1 hiervor soweit erforderlich nach.

### 15 Behebung von fremdverursachten Incidents

Auf Verlangen des Bestellers beteiligt sich der Lieferant an der Suche nach der Ursache der Incidents und an deren Behebung, selbst wenn ein Incident oder mehrere Incidents durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht sein könnten. Für den Fall, dass nachgewiesen ist, dass die Störung nicht durch die vom Lieferanten gepflegte Software verursacht wurde, vereinbaren die Parteien vorab, wie diese Leistungen entschädigt werden.

### 16 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

16.1 Während der im Vertrag festgelegten Bereitschaftszeit nimmt der Lieferant Meldungen bezüglich Incidents und Anfragen des Bestellers über die vereinbarten Kommunikationswege entgegen. Die Art und der Umfang der während der Bereitschaftszeit zu erbringenden Leistungen sind vertraglich zu vereinbaren.

16.2 Die Reaktionszeit (oder auch Interventionszeit genannt) umfasst den Zeitraum, in welchem der Lieferant ab Eingang der Meldung eines Incidents mit dessen Analyse und Beseitigung zu beginnen hat. Sie hängt von der Priorität ab, die einem Incident zugeordnet wird und ist im Vertrag zu vereinbaren. Die Parteien vereinbaren die Zuordnung der jeweiligen Priorität gemeinsam anhand der technischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Bestellers.

16.3 Die Störungsbehebungszeit umfasst den maximalen Zeitraum ab Eingang der Meldung eines Incidents beim Lieferanten bis zu dessen erfolgreicher Behebung. Sie wird im Vertrag festgelegt. Der Lieferant teilt dem Besteller umgehend die Behebung eines Incidents mit.

16.4 Verletzt der Lieferant die Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 16.1 bis 16.3), so schuldet er dem Besteller eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe je Fall CHF 500.- für jede Verspätungsstunde, höchstens jedoch eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, maximal CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziffer 16.1 bis 16.3; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

### 17 Beginn und Dauer

17.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, soweit die Vertragsurkunde nichts anderes bestimmt. Er wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

17.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mangels anderer Abrede vom Besteller auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, durch den Lieferanten jedoch erstmals nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Die

Kündigungsfrist beträgt mangels vertraglicher anderer Abrede für den Lieferanten 12 Monate, für den Besteller 3 Monate.

17.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

## 18 Folgen der Beendigung

Die Vertragsparteien regeln im Vertrag, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten sind.

## D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 19 Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

19.1 Der Besteller bezeichnet den Erfüllungsort. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt der Installationsort des Werkes als Erfüllungsort.

19.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der erfolgreichen Abnahme auf den Besteller über.

### 20 Verzug

20.1 Die Parteien kommen bei Nichteinhaltung der fest vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

20.2 **Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 1 Promille, insgesamt pro Vertrag aber höchstens 10 Prozent der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monaten bei wiederkehrenden Leistungen. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen unter entsprechendem Vorbehalt angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

### 21 Vergütung

21.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Erhöhungen des Kostendachs sind mittels schriftlichem Nachtrag zwischen den Parteien zu vereinbaren. Der Lieferant macht den Besteller bei Erreichen von 2/3 des Kostendachs auf eine mögliche Überschreitung aufmerksam. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, geht die Überschreitung des Kostendachs zu seinen Lasten.

21.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Einräumung sämtlicher vertraglich vereinbarter Nutzungsrechte, allfällig vereinbarte Pflege- und Supportleistungen, alle Dokumentations- und Versicherungskosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Zölle). Die einzelnen Kostenelemente sind bei der Offertstellung separat auszuweisen.

21.3 Die Vergütung wird mit Übergabe der Individualsoftware bzw. deren Installation nach erfolgreicher Abnahme fällig. Vorbehalten bleibt ein vertraglich vereinbarter Zahlungsplan.

21.4 Die Fälligkeit der Vergütung und die Periodizität der Rechnungsstellung für die Pflege richten sich nach dem Vertrag.

21.5 Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lieferant mit einer Rechnung geltend. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

21.6 Rechnungen sind ohne anders lautende Vereinbarung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

21.7 Unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Vereinbarung kann der Lieferant unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

## 22 Wahrung der Vertraulichkeit

22.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

22.2 Diese Vertraulichkeitspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

22.3 Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Besteller innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Lieferanten gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

22.4 Werbung, Publikationen und Referenzangaben über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

22.5 Die Parteien überbinden die Vertraulichkeitspflichten auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

22.6 **Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Vertraulichkeitspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Vertraulichkeitspflichten; die Konventionalstrafe wird aber auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

## 23 Datenschutz und Datensicherheit

23.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

23.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

23.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

## 24 Gewährleistung

24.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er das Werk mit allen vereinbarten, zugesicherten und in guten Treuen zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergibt

und dass dieses den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

- 24.2 Des Weiteren gewährleistet der Lieferant, dass die erbrachten Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften ausweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Besteller in guten Treuen auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte.
- 24.3 Der Lieferant übernimmt eine Garantie von 24 Monate ab Gesamtannahme des erstellten Werks. Während der Garantiefrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Der Lieferant ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten des Bestellers verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit schriftlich gerügt worden sind.
- 24.4 Der Lieferant gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Besteller die Rechte am Werk im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 24.5 Liegt ein Mangel vor, hat der Besteller die Wahl, Nachbesserung zu verlangen oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung gemäss Ziffer 21 zu machen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Betrifft der Mangel die vom Lieferanten gelieferten Datenträger oder Dokumentationen, hat der Besteller zudem Anspruch auf fehlerfreie Ersatzlieferung derselben.
- 24.6 Verlangt der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so behebt der Lieferant die Mängel innert der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 24.7 Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Besteller nach seiner Wahl
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
  - oder vom Vertrag zurücktreten;
  - oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich Quellcode sowie die für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen) – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.
- 24.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Lieferant zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 27.

## 25 Schutzrechte

- 25.1 Alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen), die am Werk im Rahmen der Erstellung und Pflege entstehen (insbesondere am Quellcode, an der Dokumentation), gehören dem Besteller, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Vorbehalten bleiben die immaterialgüterrechtlichen Persönlichkeitsrechte, soweit sie von Gesetzes wegen nicht übertragbar sind. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.
- 25.2 Der Besteller kann über das Werk zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt verfügen. Die Verfügungsbefugnis umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsrechte, namentlich die Nutzung, Veröffentlichung, Veräusserung und Veränderung. Die Veränderung umfasst insbesondere die Änderung, Weiterbearbeitung und Verwendung zur Schaffung neuer Arbeitsergebnisse. Der Besteller kann dem Lieferanten im Vertrag Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen einräumen.

- 25.3 Der Besteller erhält an vorbestehenden Schutzrechten, die an Teilen des Werks bestehen, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches ihm die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten am Werk gemäss Ziffer 25.2 hiervor erlaubt. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Schutzrechten keine Rechte zu begründen, welche den hier eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten entgegengehalten werden können. Insbesondere verpflichtet er sich, diese Schutzrechte nur unter Vorbehalt der Nutzungsrechte des Bestellers zu übertragen oder zu lizenzieren.

## 26 Verletzung von Schutzrechten

- 26.1 Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 26.2 Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber dem Besteller geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen des Bestellers hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die dem Besteller aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 26.3 Wird dem Besteller auf Grund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann der Besteller mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat den Besteller im Rahmen von Ziffer 27 schadlos zu halten. Soweit der Besteller die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

## 27 Haftung

- 27.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. In jedem Fall bleibt die Haftung auf den effektiv entstandenen, nachgewiesenen Schaden begrenzt. Wird im Vertrag nichts anderes festgelegt, beträgt die Haftung für leichte Fahrlässigkeit maximal CHF 1 Mio. pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 27.2 Die Parteien haften nach Massgabe von Ziffer 27.1 für das Verhalten ihrer Mitarbeitenden und weiterer Hilfspersonen sowie von ihnen im Hinblick auf die Vertragserfüllung beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.
- 27.3 Der Lieferant verfügt mindestens über eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 5 Mio. je Schadenfall und Jahr für Personen-, Sach- und daraus entstehende Vermögensschäden.

## 28 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Lieferanten zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ausserhalb des Konzerns weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 29 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit sowie Corporate Social Responsibility

- 29.1 Für Leistungen in der Schweiz verpflichtet sich der Lieferant, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit zu gewährleisten. Für Leistungen im Ausland verpflichtet sich der Lieferant, die

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.

29.2 Die BLS AG untersteht der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR. Sie und ihre Tochtergesellschaften (inkl. BLS Netz AG) unterstehen der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. OR. Der Lieferant verpflichtet sich, die von der BLS angeforderten Informationen zur Erfüllung dieser Pflichten innert der gesetzten Frist vollständig und schriftlich zu übermitteln und diese Pflichten selbst einzuhalten, sofern er ihnen unterstellt ist

29.3 Der Lieferant verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritten zu übertragen.

**29.4 Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Lieferant dem Besteller eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 Prozent der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung je Fall, mindestens CHF 3'000.-, höchstens CHF 100'000.-.**

### **30. Gewährleistung der Integrität**

30.1 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

**30.2 Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Lieferant dem Besteller eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Jahresvergütung bzw. der Gesamtvergütung bei vereinbarter Einmalvergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.-.**

30.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Besteller führt.

### **31 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit**

31.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

31.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunde, AGB, Offertanfrage, Angebot.

31.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

### **32 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

32.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

32.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht SR 0.221.211.1) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

32.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.